

**Gesetz  
über das Verwaltungsverfahren und die  
Verwaltungsrechtspflege  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60, 68 und 69a der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**V. BESONDERE VERFAHREN VOR DEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN**

**Art. 64a Koordination baurechtlicher Verfahren  
1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Erfordert die Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, stellt eine Leitbehörde die Koordination gemäss Art. 25a RPG<sup>3</sup> sicher.

<sup>2</sup> Auf die Nutzungsplanung sind die Bestimmungen zur Koordination baurechtlicher Verfahren sinngemäss anwendbar.

**Art. 64b 2. Leitbehörde**

<sup>1</sup> Die Behörde, welche die Verfügung in der Hauptsache erlässt, gilt als Leitbehörde.

<sup>2</sup> Ist eine Verfügung des Regierungsrates erforderlich, gilt dieser als Leitbehörde; vorbehalten bleibt Abs. 3.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde, welche für die Genehmigung der erstinstanzlichen Verfügung zuständig ist, kann in der Regel nicht Leitbehörde sein.

<sup>4</sup> Die Festlegung der Leitbehörde erfolgt zu Beginn des Verfahrens. Die verfügenden Behörden haben sich abzusprechen; im Streitfall legt die für die kantonale Baukoordination zuständige Direktion die Leitbehörde fest.

#### **Art. 64c 3. Auflage, Eröffnung**

<sup>1</sup> Die Leitbehörde ist insbesondere für die Sicherstellung der gemeinsamen öffentlichen Auflage der Gesuchsunterlagen sowie für die gemeinsame Eröffnung aller Verfügungen zuständig.

<sup>2</sup> Gelten für die koordinierte öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit unterschiedliche Fristen, ist die längere Frist anwendbar. Sieht das Bundesrecht eine zwingende Frist vor, ist diese bundesrechtliche Frist massgebend.

<sup>3</sup> Ist eine Genehmigung durch den Kanton erforderlich, erfolgt die gemeinsame Eröffnung der Verfügungen vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde ist ausnahmsweise für die Eröffnung zuständig, wenn mit dem Genehmigungsentscheid weitere koordinationsbedürftige Verfügungen zu eröffnen sind.

#### **Art. 64d 4. Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Sämtliche Verfügungen, die gemeinsam eröffnet werden, sind bei der gleichen Instanz anfechtbar; als Rechtsmittelinstanz gilt:

1. das Verwaltungsgericht, wenn eine Verfügung des Regierungsrates eröffnet wird;
2. die kantonale Genehmigungsbehörde, wenn eine Genehmigung der erstinstanzlichen Verfügungen erforderlich ist und diese vor dem Genehmigungsverfahren eröffnet werden;
3. der Regierungsrat in allen anderen Fällen.

<sup>2</sup> Gelten für gemeinsam eröffnete Verfügungen unterschiedliche Beschwerdefristen, ist die längere Frist anwendbar. Sieht das Bundesrecht eine zwingende Beschwerdefrist vor, ist diese bundesrechtliche Frist massgebend.

**II.**

Das Gesetz vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz; PBG)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 150, Titel      Kantonale Baukoordination**  
**1. Einleitung des Verfahrens**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das Baugesuch zusammen mit den Unterlagen an die Direktion weiterzuleiten, wenn für ein Bauvorhaben neben der kommunalen Baubewilligung erforderlich sind:

1. eidgenössische Bewilligungen;
2. eidgenössische Stellungnahmen, Begutachtungen oder dergleichen (eidgenössische Vernehmlassungen);
3. kantonale Bewilligungen; oder
4. kantonale Stellungnahmen, Begutachtungen oder dergleichen (kantonale Vernehmlassungen).

<sup>2</sup> Die Direktion holt bei den eidgenössischen und kantonalen Instanzen die erforderlichen Bewilligungen und Vernehmlassungen ein.

**Art. 169 Abs. 3      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Gestaltungspläne gemäss Art. 28 Abs. 3 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates sowie Verfügungen einer anderen kommunalen Baubewilligungsbehörde, der Stimmberechtigten der Gemeinde und der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei der Koordination baurechtlicher Verfahren und für die übrigen Rechtsmittelbestimmungen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>2</sup>.

**Art. 169a      Aufgehoben**

**III.**

Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 14 Abs. 2      2. Einwendungsverfahren**

<sup>1</sup> Wasserbauprojekte sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen; die durch die geplanten Wasserbauarbeiten bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann gegen Wasserbauprojekte für die Engelbergeraas beim Kanton und gegen solche für die übrige

gen öffentlichen Gewässer bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

<sup>3</sup> Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz

#### IV.

Das Einführungsgesetz vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Abs. 1 Verfahren

<sup>1</sup> Das Rodungsgesuch ist beim Amt einzureichen. Dieses veröffentlicht das Gesuch im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit und legt es während 20 Tagen beim Amt zur öffentlichen Einsicht auf.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen das Rodungsgesuch schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Amt stellt der Bewilligungsbehörde das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zu.

#### V.

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2018,

<sup>2</sup> NG 265.1

<sup>3</sup> SR 700

<sup>4</sup> NG 611.1

<sup>5</sup> NG 631.1

<sup>6</sup> NG 831.1